

Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - vom 03. April 2010, in der am 27. Dezember 2019 geänderten Fassung. Die Änderung ist im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, Jahrgang 2019 Nummer 1 veröffentlicht.

Kraft der natürlichen Menschenrechte und ermächtigt durch die Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - setzt der Generalbevollmächtigte der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, **P a t z l a f f, Thomas**, hiermit das folgende Gesetzbuch der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetzbuch gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuches kann erweitert oder geändert werden durch:
 - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen, gemäß der folgenden § 5 und 6
 - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -
 - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
 - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen, gemäß der folgenden § 5 und 6
 - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetzbuch ist für alle Bereiche des Lebens zuständig. Dies betrifft sowohl das Zivilrecht wie auch das Strafrecht und alle nicht in dieser Normierung enthaltenen Angelegenheiten. Es stellt nach der Verfassung die höchste Normenquelle dar.

Es ist mittels der natürlichen Person auf den lebenden Inhaber dieser anwendbar. Bei juristischen Personen gilt dies analog.

§ 3 Zivilrecht

Unter Zivilrecht werden alle Angelegenheiten verstanden die nicht unter Strafrecht aufgelistet sind.

§ 4 Strafrecht

Die im folgenden gelisteten Handlungen fallen unter das Strafrecht

- a) Tötung, außer in Notwehr
 - 1) Notwehr kann nur geltend gemacht werden, wenn das eigene Leben oder die Gesundheit unmittelbar angegriffen werden.

- b) Verletzung von Geist und Körper von Menschen
- c) Betrug und Täuschung
- d) Vertragsbruch
- e) Mißbrauch von hoheitlichen Zeichen und Siegeln
- f) Diebstahl in jeder Form
- g) Verstöße gegen die natürlichen Menschenrechte
- h) Sachbeschädigung

§ 5 Natürliche Personen – Der Mensch

Die Natürliche Person ist die grundlegendste Norm, die jeder Mensch vom Beginn seines Bestehens an nutzen kann. Damit wird die natürliche Handlungs- und Geschäftsfähigkeit normativ derart geregelt, daß im Miteinander mit anderen Menschen ein sicherer formaler Rahmen verfügbar ist.

Die natürliche Person ist formaler Träger aller formalen Rechte und Pflichten. Die natürliche Person wird durch ihren Familiennamen und ihre/n Vornamen bezeichnet. Bei der Verwendung ist zwingend drauf zu achten, daß der Familiennamen immer eindeutig zu erkennen ist und das jede Verwechslung mit einer juristischen Person ausgeschlossen ist. Dazu ist der Familiennamen immer führen zu stellen, gefolgt von dem oder den Vornamen, welche mit einem Komma getrennt aufzulisten sind. Ist ein sogenannter Rufname vorhanden, so kann dieser durch eine Unterstreichung kenntlich gemacht werden. Die Hervorhebung des Familiennamens kann zusätzlich durch die Verwendung anderer Schrifttypen, durch gesperrte Schreibweise oder in anderer Form geschehen, solange damit keine Verwechslungsgefahr mit einer vorhandenen juristischen Person besteht.

Die Ausführung der Unterschrift, welche jegliche Form von Vereinbarungen bestätigt, ist von dieser Form unabhängig, da diese ein individuelles Merkmal des Menschen selbst darstellt und keiner formalen Regelung bedarf.

Weitere formale Unterscheidungsmerkmale sind das Geburtsdatum und der Geburtsort.

Sämtlichen Nutzungsrechte an der Norm der natürlichen Person obliegen grundsätzlich einzig und alleine dem Inhaber / der Inhaberin, dem Menschen selbst. Die Nutzung durch andere wird, soweit es im formalen Umgang miteinander sinnvoll und notwendig ist, stillschweigend eingeräumt, solange damit keine schädlichen oder strafbaren Handlungen verbunden sind oder keine anders lautende Willenserklärung des tatsächlichen Inhabers der Rechte an der natürlichen Person, eine Nutzung einschränken oder untersagen.

Der Mensch, als belebtes und ganzheitliches Wesen, mit geistigen und physischen Anteilen, ist als Teil der Natur mit natürlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, welche von den in diesem Gesetzbuch normierten Regeln unabhängig sind.

Dieses Gesetzbuch regelt das Miteinander von Individuen in einer Gruppe und schafft Klarheit zwischen den sich überlagernden Rechten sowohl des Menschen also auch der Gruppe von Menschen, welche eine Körperschaft bilden.

§ 6 Juristische Personen

Juristische Personen sind Körperschaften, welche auch aus mehreren natürlichen

Personen bestehen können. Auch mehrere juristische Personen können sich unter einer juristischen Person vereinigen. Eine juristische Person kann mittelbar Trägerin von Rechten sein. Unmittelbar ist aber immer ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen Träger der Rechte und Pflichten. Die genauen Verhältnisse müssen in einer Satzung öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erfolgt durch die Organe der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -. Sind diesem Völkerrechtssubjekt weitere natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind diese bis zu einer Zahl von 10 Personen daran zu beteiligen. Wird die Zahl von 10 Personen überschritten, so ist ein eigenes Organ dazu zu bilden. Dieses ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 8 Grundlagen der Rechtsprechung

Recht wird auf Grundlage des Verursacherprinzips gesprochen. Dabei geht es in erster Linie um eine Lösung und Beendigung des beklagten Konfliktes unter Beteiligung aller betroffenen Parteien. Partei ist dabei jeder Mensch mittels seiner natürlichen und / oder juristischen Person, welcher belegen kann, von dem Konflikt betroffen zu sein. In zweiter Linie geht es um die Klärung der Wiedergutmachung von entstandenen Schäden.

§ 9 Unschuldsannahme

Eine beklagte Partei gilt solange als Unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist.

§ 10 Rechtliche Mittel

Jede von einer Entscheidung der Rechtsprechung betroffene Partei kann die Entscheidung innerhalb von 2 Monaten nach der Verkündung anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

§ 11 Organe der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Alle Organe der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF – sind faktisch im principal **thomas michael peter: patzlauff** und formal in der natürlichen Person, **P a t z l a f f, Thomas Michael Peter**, vereint.

Sind der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - mehr als 10 natürliche und / oder juristische Personen beigetreten, so sind nach Bedarf neue Organe zu bilden. Änderungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Amtliche Dokumente und Verlautbarungen

- a) Amtliche Dokumente und Verlautbarungen müssen vollständig unterschrieben und mit einem amtlichen Siegel versehen sein.
- b) Die Gestaltung von amtlichen Siegeln wird in der Verordnung über Siegel festgelegt und im Gesetzblatt veröffentlicht.
- c) Die elektronische Veröffentlichung kann mit einer elektronischen Unterschrift und einem elektronisch erzeugten Siegel versehen sein und kann in diesem Punkt vom gedruckten Original abweichen.

§ 13 Eingaben

Jeder Mensch hat mittels einer natürlichen und / oder juristische Person das Recht Eingaben zu machen. Das Ergebnis der Eingabe muß vom betroffenen Organ, in einer angemessenen Zeit beschieden werden.

§ 14 Völkerrecht

- a) Die natürlichen Menschenrechte sind, mit ihrem Inkrafttreten und der urkundlichen Anerkennung durch die - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, Bestandteil dieses Gesetzbuches.
- b) Haben die natürlichen Menschenrecht Eingang in dieses Gesetzbuch gefunden, so sind diese gleichrangig zu behandeln.
- c) Weitere völkerrechtliche Vereinbarungen finden nach offizieller Anerkennung durch die - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - Eingang in dieses Gesetzbuch, soweit dies vertraglich bestimmt wurde.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

Regeln zu Wahlen und Abstimmungen werden nach Bedarf geschaffen. Diese müssen im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetzbuch ist speziell auf die Bedingungen der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - abgestimmt. Aufgrund der speziellen Rahmensituation, stellt dieses ein vorläufiges, rechtliches Gerüst dar, welches nach Bedarf verbessert und erweitert werden kann und unter entsprechenden Umständen muß. Es gilt der Grundsatz, daß nur soviel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt werden braucht.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetzbuch wird an dem Tag wirksam, an dem die Proklamation der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - im Weltnetz veröffentlicht wird. Änderungen werden mit dem Tag der Verkündung im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - wirksam.

Groß-Berlin, den 27. Dezember 2019

P a t z l a f f, Thomas
Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

